

## GROSSER RAT

### VORSTOSS

**Motion Simona Brizzi (Sprecherin), SP, Ennetbaden, Jürg Baur, die Mitte, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Markus Lang, GLP, Brugg, Rolf Walser, SP, Aarburg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Colette Basler, SP, Zeihen, Alain Burger, SP, Wettingen, Stefan Dietrich, SP, Bremgarten vom 19. September 2023 betreffend Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen, damit Lehrpersonen ohne Ausbildung oder mit einer Teilqualifikation innerhalb einer bestimmten Frist ein EDK-anerkanntes Diplom erlangen.**

---

#### **Text:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit Lehrpersonen ohne pädagogische Ausbildung oder mit nur einer Teilqualifikation innerhalb einer bestimmten Frist über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügen. Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, gilt ein Lohnabzug von mindestens 5%. Der Lohnabzug muss differenziert werden und die fünfjährige Frist soll abgeschafft werden.

#### **Begründung:**

In der Schweiz gibt es je nach Kanton Regelungen für die Berufsausübung von Lehrpersonen. Die meisten Kantone verlangen eine Berufsausübungsbewilligung für Lehrpersonen, insbesondere wenn sie in öffentlichen Schulen arbeiten möchten. Die konkreten Anforderungen und Regelungen können je nach Kanton unterschiedlich sein.

Im Aargau verwarf der Grosse Rat am 4. Dezember 2007 in seiner 2. Beratung zwar die Einführung des sogenannten Cassis-de-Dijon-Prinzips, sprach sich jedoch deutlich für die Abschaffung von Zutrittsbeschränkungen für die Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens aus (GRB Nr. 2007-1450).

Heute dürfen auch Personen ohne entsprechende Qualifikation im Kanton Aargau unterrichten. Die Schulleitung und der Gemeinderat sind Anstellungsbehörden und entscheiden, welche Personen angestellt werden. Aufgrund des aktuellen Personalmangels an qualifizierten Lehrpersonen sind die Behörden oft gezwungen, auch nicht entsprechend qualifizierte Personen anzustellen.

Für Lehrpersonen die keine Qualifikation oder die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, gilt ein auf fünf Jahre befristeter zwingender Lohnabzug von mindestens 5%<sup>1</sup>. Nach den fünf Jahren erhalten alle den vollen Lohn,

---

<sup>1</sup> Die Regelung ist im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP; SAR 311.210) unter § 9 Abs. 3 verankert.

ohne dass sie sich qualifiziert haben. 5% Abzug bei fehlender pädagogischer Ausbildung ist nicht gerechtfertigt. Es braucht einen Abzug von mindestens 15% (in anderen Kantonen beträgt er zwischen 20% und 25%) um genügend Anreiz zu schaffen, die Ausbildung anzugehen. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Lehrperson der Primarschulstufe, die auf der Sekundarstufe 1 arbeitet, den gleichen Lohnabzug hat wie eine Lehrperson ohne pädagogische Qualifikation. Eine Differenzierung ist nötig: 5% bei fehlender Qualifikation für die Stufe, mind. 15% bei fehlender pädagogischer Ausbildung. Zudem soll die Frist von 5 Jahren abgeschafft werden. Wer nicht qualifiziert ist, bekommt keinen vollen Lohn und keine unbefristete Anstellung, auch nach fünf Jahren nicht.

Einige Pädagogische Hochschulen haben bereits reagiert und u.a. Angebote für Personen ohne Lehrdiplom entwickelt. Diese Angebote werden parallel zu den Quest-Studiengängen angeboten.

Wir sind auf gute Schulen und gute und qualifizierte Lehrpersonen angewiesen.